

## § 5 Direktoren

(1) <sup>1</sup>Jede Abteilung wählt mit Stimmenmehrheit der ordentlichen Mitglieder einen Direktor, dessen Wahl dem Ministerium anzuzeigen ist. <sup>2</sup>Die Amtsdauer der Direktoren beträgt drei Jahre. <sup>3</sup>Sie können wiedergewählt werden.

(2) Die Direktoren führen die Geschäfte der Abteilungen.